Gemeinsam gesünder.

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

ANTRAG auf

Eingangsstempel

☐ **WITWENPENSION / ABFINDUNG**

☐ **WITWERPENSION / ABFINDUNG**

☐ **PENSION für HINTERBLIEBENE EINGETRAGENE PARTNERIN / ABFINDUNG**

☐ **PENSION für HINTERBLIEBENEN EINGETRAGENEN PARTNER / ABFINDUNG**

Genauere Erläuterungen finden Sie auf beiliegendem Informationsblatt

Bitte in Blockschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen ☒

1	**VERSTORBENE PERSON**		Versicherungsnummer	
Familienname				
Vorname			Titel	
Geschlecht		Staatsbürgerschaft		
Geburtsdatum		Todestag		
Frühere Namen				

Ist der Tod die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit?
☐ nein
☐ ja Ursache

Ist der Tod durch Unfall oder Dritte verursacht worden?
☐ nein
☐ ja

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

2	**HINTERBLIEBENE PERSON** Witwe, Witwer, eingetragener Partner, eingetragene Partnerin	Versicherungsnummer

Familienname			
Vorname		Titel	
Frühere Namen		Geburtsdatum	
Geschlecht		Staatsbürgerschaft	
Datum Eheschließung / Eintragung der Partnerschaft			
Personenstand	☐ verwitwet ☐ (ehemalige) eingetragene Partnerschaft ☐ geschieden ☐ aufgelöste Partnerschaft		
Wohnadresse	Straße / Gasse / Platz		Hausnr./ Stiege/ Tür
	Postleitzahl	Ort	Land
Telefonnummer (mit Vorwahl)			
E-Mail			

3	**HINTERBLIEBENE PERSON**

Waise 1 Antrag Waisenpension ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	Versicherungsnummer

Familienname			
Vorname		Geburtsdatum	

Waise 2 Antrag Waisenpension ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	Versicherungsnummer

Familienname			
Vorname		Geburtsdatum	

Waise 3 Antrag Waisenpension ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht	Versicherungsnummer

Familienname			
Vorname		Geburtsdatum	

Bitte beachten Sie: Verwenden Sie bitte für jede Waise ein eigenes Antragsformular „Antrag Waisenpension“. Für Waisen ab Vollendung des 18. Lebensjahres ist die eigenhändige Unterschrift der Waise erforderlich.

4 ANTRAGSTELLUNG DURCH EINE VERTRETENDE PERSON

Ich bin	☐ mit der gesetzlichen Vertretung betraut ☐ bevollmächtigt (Obsorge, Vorsorgebevollmächtigung, gewählte, gesetzliche oder gerichtliche Erwachsenenvertretung, Kuratorium) Nachweis ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht		
Familienname			
Vorname		Titel	
Wohnadresse	Straße / Gasse / Platz		Hausnr./ Stiege/ Tür
	Postleitzahl / Ort		Land
Telefonnummer (mit Vorwahl)			
E-Mail			

5 VERSICHERUNGSVERLAUF DER VERSTORBENEN PERSON

Nur ausfüllen, wenn die verstorbene Person bereits Pensionist war

Hat die verstorbene Person nach Anfall der Pension eine Erwerbtätigkeit ausgeübt?

☐ nein

☐ ja Art der Tätigkeit

Zeitraum

Nur ausfüllen, wenn die verstorbene Person noch nicht Pensionist war

Hat die verstorbene Person Kinder in Österreich, in einem EU / EWR-Staat, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland erzogen, für die noch keine Kindererziehungszeiten festgestellt wurden?

☐ nein

☐ ja Fragebogen Kindererziehungszeiten ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

War die verstorbene Person im Ausland erwerbstätig?

☐ nein

☐ ja Staat(en)

Zeitraum

Wurden die Zeiten der verstorbenen Person im Ausland bereits festgestellt?

☐ nein

☐ ja ausländischer Versicherungsträger

Hatte die verstorbene Person den Wohnsitz im Ausland ohne dort erwerbstätig gewesen zu sein?

☐ nein

☐ ja Staat(en)

Zeitraum

6 ANGABEN ZU EHE, EINGETRAGENER PARTNERSCHAFT, UNTERHALTSANSPRÜCHEN

War die Ehe / eingetragene Partnerschaft zum Zeitpunkt des Todes aufrecht?

☐ ja

☐ nein Zeitpunkt der Scheidung / Auflösung / Nichtigkeitserklärung

Gericht / Geschäftszahl

Scheidungsurteil / Vergleichsausfertigung ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

gerichtliche Auflösungsentscheidung ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

sonstige Unterlage ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Enthält das Scheidungsurteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz / § 18 Abs. 3 Eingetragene Partnerschaft-Gesetz?

☐ nein

☐ ja

Wurde Unterhalt geleistet?

☐ nein

☐ ja monatlich EUR

Vergleich / Urteil / Vertrag etc. ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Haben Sie auf Unterhalt verzichtet?

☐ nein

☐ ja Verzicht am

Nachweis (Verzichtserklärung) ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Haben Sie sich nach der Ehe / eingetragenen Partnerschaft mit der verstorbenen Person wieder verehelicht / verpartnert?

☐ nein

☐ ja Datum

7 EINKOMMENSVERHÄLTNISSE

Hat die verstorbene Person in den letzten zwei (vier) Kalenderjahren vor dem Tod Einkünfte erzielt?

☐ nein

☐ ja Fragebogen Hinterbliebenenpension Feststellung Einkünfte ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Haben Sie in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Tod Einkünfte erzielt?

☐ nein

☐ ja Fragebogen Hinterbliebenenpension Feststellung Einkünfte ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Beziehen Sie derzeit Einkünfte oder haben Sie eine Geldleistung beantragt?

☐ nein

☐ ja Fragebogen Hinterbliebenenpension Feststellung Einkünfte ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

8 EINKÜNFTE / AUSGLEICHSZULAGE

Ihr Anspruch auf Ausgleichszulage wird bei der Pensionszuerkennung automatisch geprüft.
Wenn Sie vermuten, dass aufgrund der Höhe Ihrer Pension (brutto) und aller sonstigen Einkünfte (netto) ein entsprechender Anspruch gegeben ist, dann füllen Sie den Fragebogen Ausgleichszulage aus.

Fragebogen Ausgleichszulage ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

9 PFLEGEGELD

Beziehen Sie Pflegegeld?

☐ nein
☐ ja auszahlende Stelle

.....

Beantragen Sie wegen Pflegebedürftigkeit Pflegegeld?

☐ nein
☐ ja Antrag Pflegegeld ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

10 KRANKENVERSICHERUNG

Sind Sie gesetzlich krankenversichert?

☐ nein
☐ ja bei Versicherungsträger

Möchten Sie Angehörige in der Krankenversicherung mitversichern?

☐ nein
☐ ja Fragebogen Krankenversicherung Mitversicherung ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Nur für GSVG-Krankenversicherte

Beantragen Sie eine Option in der GSVG-Krankenversicherung (erstmalig oder zur Fortsetzung der Geldleistungsberechtigung) ab Pensionsbeginn?

☐ nein
☐ ja Fragebogen Krankenversicherung Optionen ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Möchten Sie für Angehörige eine Familienversicherung in der Krankenversicherung abschließen?

☐ nein
☐ ja Fragebogen Krankenversicherung Familienversicherung ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

11 ANWEISUNG

Soll die Leistung auf ein Konto überwiesen werden?

☐ nein, Barzahlung gewünscht

☐ ja Antrag auf bargeldlose Pensionsauszahlung ausgestellt von einem Geldinstitut Ihrer Wahl ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Nur für GSVG-Krankenversicherte

Für den Fall, dass ein offener Beitragsrückstand bzw. ein offener Kostenanteil der verstorbenen Person besteht, erkläre ich mich mit einem Einbehalt von meiner Pension einverstanden.

☐ nein

☐ ja monatliche Ratenhöhe EUR

Nur für BSVG-Krankenversicherte

Ermächtigen Sie die SVS, Ihre Kostenanteile mit SEPA-Lastschrift von Ihrem Konto einzuziehen?

☐ nein, die Kostenanteile sollen vorgeschrieben werden

☐ ja Fragebogen SEPA-Lastschrift-Mandat ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

12 WEITERE ANGABEN

Wollen Sie einen Nachkauf der Schul- bzw. Studienzeiten abschließen, den die verstorbene Person begonnen hat?

☐ nein

☐ ja

Nur ausfüllen, wenn die verstorbene Person Ziviltechniker war

Ich beantrage die Besondere Pensionsleistung als Witwen-/Witwerpension, Pension für hinterbliebene eingetragene Partnerin/für hinterbliebenen eingetragenen Partner.

☐ nein

☐ ja

Nur ausfüllen, wenn ein Pensionsverfahren der verstorbenen Person noch offen ist oder ein Pensionsguthaben besteht.

Ich erkläre, dass ich mit der verstorbenen Person in häuslicher Gemeinschaft gelebt habe.

☐ ja, ich setze das Verfahren fort und beantrage die Auszahlung eines Guthabens

☐ nein, Antrag Fortsetzung Auszahlung Pension ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Nur ausfüllen, wenn ein Pflegegeldverfahren der verstorbenen Person noch offen ist oder ein Pflegegeldguthaben besteht.

Ich erkläre, dass ich die verstorbene Person gepflegt habe oder für die Kosten aufgekommen bin.

☐ ja, ich setze das Verfahren fort und beantrage die Auszahlung eines Guthabens

☐ nein, Antrag Fortsetzung Auszahlung Pflegegeld ausfüllen ☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

13 ERKLÄRUNG

- Ich habe das Informationsblatt gelesen und zur Kenntnis genommen.
- Ich habe alle Fragen richtig und vollständig beantwortet.
- Ich habe die beiliegenden Meldepflichten als Bestandteil dieses Antrages gelesen und verstanden.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass ich jede Änderung zu meinen Angaben (z.B. in der Adresse, in den Familienverhältnissen) innerhalb von zwei Wochen, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit innerhalb von sieben Tagen melden muss.
- Ich bin mir bewusst, dass unvollständige und falsche Angaben sowie eine Nichteinhaltung der Meldepflichten rechtliche Konsequenzen haben können.
- Ich bin darüber informiert, dass Leistungen, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Angaben erbracht wurden, zurückgezahlt werden müssen.
- Ich bin damit einverstanden, dass der Entscheidungsträger notwendige Auskünfte für die Bearbeitung meines Antrags bei den zuständigen Behörden, bei den Trägern der Sozialversicherung, bei Gerichten oder bei sonstigen in Betracht kommenden Stellen einholt.
- Zur Fristwahrung beantrage ich vorsorglich für den Fall der Ablehnung meines Pensionsantrages die Weiterversicherung in der Krankenversicherung.

Datum	**Unterschrift**

Folgende Unterlagen liegen bei:

.....

.....

.....

INFORMATIONSBLATT

Antrag auf
- **Witwen-/Witwerpension**
- **Pension für hinterbliebene(n) eingetragene(n) Partner(in)**
- **Abfindung**

Bitte

- füllen Sie das Antragsformular möglichst genau aus
- beachten Sie, dass unvollständige Angaben zu Rückfragen und somit zu Verzögerungen führen
- legen Sie die entsprechenden Bestätigungen, Nachweise, Urkunden etc. zu den im Antragsformular angegebenen Daten bei – Kopien sind ausreichend

HINTERBLIEBENE PERSON
Witwe, Witwer, eingetragene Partnerin / eingetragener Partner

Anspruch auf die Pension für Ehepartner und eingetragene Partner haben Sie nach dem Tod des Ehepartners oder eingetragenen Partners. Aus einer Lebensgemeinschaft kann kein Pensionsanspruch entstehen.

Auch für einen geschiedenen Ehepartner oder eingetragenen Partner kann ein Pensionsanspruch bestehen, wenn zum Zeitpunkt des Todes eine Verpflichtung zur Unterhaltsleistung bestanden hat oder Unterhalt (auch ohne Verpflichtung) gezahlt wurde.

Eine Witwen-/Witwerpension wird grundsätzlich unbefristet zuerkannt. In bestimmten Fällen wird sie jedoch nur zeitlich begrenzt gezahlt.

VERSICHERUNGSVERLAUF DER VERSTORBENEN PERSON
wenn die verstorbene Person noch nicht Pensionist war

Grundsätzlich sind die im Inland erworbenen Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen für alle Personen im Pensionskonto gespeichert. Bitte ergänzen Sie fehlende Versicherungszeiten (z.B. Zeiten im Ausland, Zeiten der Kindererziehung etc.) im Antragsformular.

Damit wir Zeiten eines Schulbesuchs oder eines Studiums und bestimmte Ausbildungs zeiten für die Hinterbliebenenleistung berücksichtigen können, muss die verstorbene Person Beiträge entrichtet haben bzw. die Entrichtung beantragt haben.

Ihr Pensionsantrag in Österreich gilt automatisch auch als Antrag auf Rente im Ausland, sofern die verstorbene Person Versicherungszeiten in Staaten erworben hat, mit denen internationale Regelungen über die Pensionsversicherung bestehen. Es ist nicht notwendig, in jedem Vertragsstaat eine Pension gesondert zu beantragen. Jeder beteiligte Versicherungsträger prüft, ob nach seinen nationalen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für einen Pensionsanspruch erfüllt sind. Unter Umständen kann es zu einer Ablehnung der beantragten Leistung kommen, weil die Anspruchsvoraussetzungen im Ausland nicht erfüllt sind. Für genauere Informationen wenden Sie sich in diesem Fall direkt an den ausländischen Versicherungsträger.

EINKOMMENSVERHÄLTNISSE

Die Höhe der Witwen- / Witwerpension bzw. Pension für hinterbliebene eingetragene Partner / Partnerinnen hängt ab von:

- dem Einkommen der verstorbenen Person der letzten zwei (vier) Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt des Todes
- dem Einkommen der hinterbliebenen Person der letzten zwei Kalenderjahre vor dem Zeitpunkt des Todes
- dem aktuellen Einkommen der hinterbliebenen Person

Sie beträgt zwischen Null und 60 Prozent jener Pension, auf die der verstorbene (Ehe)Partner Anspruch gehabt hat oder hätte.

Hinterbliebenenpensionen für Geschiedene dürfen grundsätzlich die Unterhaltsleistung zum Zeitpunkt des Todes nicht überschreiten.

EINKÜNFTE / AUSGLEICHSZULAGE

Ein Anspruch auf Ausgleichszulage wird bei der Pensionszuerkennung automatisch geprüft. Anspruch auf Ausgleichszulage besteht, wenn

- das Gesamteinkommen unter einem gesetzlichen Mindestbetrag (Richtsatz) liegt und
- der rechtmäßige gewöhnliche Aufenthalt im Inland liegt.

PFLEGEGELD

Pflegebedürftige Personen haben Anspruch auf Pflegegeld, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung

- ein ständiger Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden monatlich
- für mindestens sechs Monate gegeben ist und
- der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich liegt
- unter gewissen Voraussetzungen auch bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem EWR-Staat oder der Schweiz.

Das Ausmaß des Pflegegeldes richtet sich nach dem erforderlichen Pflegebedarf, der durch einen Arzt oder diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen festgestellt wird.

ABFINDUNG

Ist die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) nicht erfüllt, aber mindestens ein Beitragsmonat vorhanden ist, dann zahlen wir unter bestimmten Voraussetzungen anstelle der Pension eine einmalige Abfindung aus. Diese gebührt der Witwe/dem Witwer oder der hinterbliebenen eingetragenen Partnerin/dem hinterbliebenen eingetragenen Partner und den Kindern. Voraussetzung ist, dass die Ehe/Partnerschaft zum Todeszeitpunkt aufrecht war.

Ist die Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt, aber es gibt keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen, dann erhalten der Reihe nach die Kinder, die keinen Anspruch auf Waisenpension haben, die Eltern oder die Geschwister eine Abfindung. Diese müssen mit der verstorbenen Person in ständiger Hausgemeinschaft gelebt haben und von dieser überwiegend erhalten worden sein.

DATENSCHUTZ

Um die gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, verarbeitet die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen Daten unterschiedlichster Art. Darunter befinden sich auch personenbezogene Daten, also solche Daten, die sich auf Sie persönlich beziehen.
Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten streng vertraulich und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Übermittlungen von Daten an andere Stellen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben für uns selbst oder für eine uns um Verwaltungshilfe ersuchende Stelle (Sozialversicherungsträger, Gericht, Verwaltungsbehörde) eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter svs.at/vvt.

ANTRAGSTELLUNG

Das Antragsformblatt kann bei der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) oder bei einem unserer Beratungstage, aber auch bei anderen Sozialversicherungsträgern (z.B. Österreichische Gesundheitskasse) und Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (z.B. Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) abgegeben werden.

Ein bei einer Gemeinde gestellter Antrag gilt mit dem Tag der Einbringung bei dieser als gestellt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten bei einem Versicherungsträger einlangt.

Sie können den Antrag per Post oder auch

- Online oder per E-Mail digital signiert oder
- per E-Mail (ohne digitale Signatur)

einbringen.

Das Antragsformular muss unterschrieben sein. Es dürfen unsererseits keine Zweifel an der Echtheit der Unterschrift bzw. der Identität des Antragstellers bestehen.

Die erforderlichen Fragebögen sowie weitere Informationen zu den unterschiedlichen Themenbereichen finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Homepage unter svs.at.

MELDEPFLICHTEN

Was ist die Meldepflicht?

Wenn Sie einen **Antrag** auf eine Leistung **stellen** oder eine **Leistung beziehen,** sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns jede Änderung innerhalb der Meldefrist zu melden.

Die Meldepflicht gilt bereits ab dem Tag, an dem Sie einen Antrag auf eine Leistung stellen.

Die Meldepflicht gilt auch für Ihre gesetzliche und gerichtliche Vertretung.

Welche Änderungen sind zu melden?

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen Überblick, welche Änderungen Sie uns rasch und ohne Aufforderung melden müssen.

Das sind Änderungen, die Ihre Bezugsberechtigung oder die Höhe der Leistung betreffen.

Bei Bezug von

- Ausgleichszulage
- Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus
- Kinderzuschuss
- Übergangsgeld
- Angehörigenbonus

müssen Sie uns auch alle Änderungen melden, die Ihre **Angehörigen** betreffen.

Folgen bei Verletzung der Meldepflicht:

Haben Sie Leistungen

- aufgrund bewusst falscher Angaben,
- durch bewusstes Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder
- durch Verletzung der Meldepflicht

zu Unrecht bezogen, müssen Sie diese Leistungen zurückzahlen.

Sie müssen auch Leistungen zurückzahlen, von denen Sie erkennen mussten, dass sie Ihnen nicht zustehen oder nicht in dieser Höhe zustehen (z.B. eine erkennbar zu hohe Auszahlung).

Unvollständige und **falsche Angaben** sowie die **Verletzung der Meldepflicht** können rechtliche Folgen haben.

SIE MÜSSEN IMMER MELDEN:

Meldefrist: 2 Wochen

- Änderung des Namens
- Änderung des Wohnsitzes
- Änderung des Personenstandes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
- Geburt eines Kindes
- Antragstellung / Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall jeder weiteren inländischen oder ausländischen Pension oder Rente
- Änderungen beim inländischen oder ausländischen Krankenversicherungsschutz
- Verbüßung einer Freiheitsstrafe, einer Untersuchungshaft oder die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum, in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder gefährliche Rückfallstäter

Meldefrist: 7 Tage

Beginn / Unterbrechung / Ende von TÄTIGKEITEN und Anfall / Höhe / Änderung von EINKÜNFTEN

- Unselbständige oder selbständige Tätigkeit
- Gewerbeberechtigung
- Berufsbefugnis
- Beteiligung an
 → Personengesellschaften (OG, KG)
 → Gesellschaften nach bürgerlichem Recht
- Beteiligung als GmbH-Geschäftsführer*in am Stammkapital
- Bestellung als GmbH-Gesellschafter*in zum*r Geschäftsführer*in oder Prokurist*in
- Beteiligung als stille*r Gesellschafter*in
- Land- / Forstwirtschaft
- öffentliches Mandat / politische Funktion (z.B. als Bürgermeister*in, Gemeinderat*Gemeinderätin, Funktionär*in der Wirtschaftskammer)
- Krankengeldanspruch
- Ersatzleistung für Urlaubsentgelt (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung)
- Kündigungsentschädigung

SIE MÜSSEN ZUSÄTZLICH MELDEN, WENN SIE FOLGENDE LEISTUNGEN BEANTRAGEN ODER BEZIEHEN:

Ausgleichszulage, Ausgleichszulagenbonus / Pensionsbonus - *Meldefrist: 2 Wochen*

Sie müssen auch alle Informationen für Ihre Angehörigen melden!

- Änderung in den Familienverhältnissen
- Änderung in den Wohnverhältnissen
- Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes mit dem*r Ehepartner*in oder eingetragenen Partner*in
- jede Änderung der Aufenthaltsberechtigung
- Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland (auch vorübergehende Aufenthalte)
- jeden Auslandsaufenthalt, auch bevorstehende Auslandsreisen
- Tod des*r Ehepartners*in, des*r eingetragenen Partners*in, des Kindes
- Erhalt von Zinsen aus z.B. Sparguthaben, Wertpapieren
- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall von
 - → allen Einkünften
 - → Einkünften jener Personen, die Ihnen Unterhalt zahlen oder zahlen müssten
 - → einem Wohnrecht, freier Verpflegung und von Ansprüchen auf Ausgedinge, Fruchtgenuss und Naturalleistungen
 - → Einkünften aus der Insolvenz-Entgeltsicherung (Kündigungsentschädigung, Ausfallgeld)
 - → Einheitswerten der land- und forstwirtschaftlichen Flächen
 - → sonstigen Einkünften aus Vermietung, Verpachtung oder Überlassung von Wohnungen, Wirtschaftsgebäuden, Häusern oder von Grundstücken

Pflegegeld - *Meldefrist: 4 Wochen*

- Aufenthalte in einer Krankenanstalt, einer Kuranstalt oder einem Rehabilitationszentrum auf Kosten eines inländischen oder ausländischen Sozialhilfeträgers, des Bundes oder einer Krankenfürsorgeanstalt
- jede Änderung der Aufenthaltsberechtigung
- Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland (auch vorübergehende Aufenthalte)
- jeden Auslandsaufenthalt, auch bevorstehende Auslandsreisen
- Aufnahme in ein Pflegeheim
- Wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes
- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall einer
 - → dem Pflegegeld ähnlichen inländischen oder ausländischen Leistung (z.B. Pflegezulage, Blindenzulage, ausländische Geldleistung oder Pflegesachleistung)
 - → inländischen oder ausländischen Pension, Rente, eines Ruhegenusses oder Versorgungsgenusses

Witwenpension*Witwerpension, Pension für hinterbliebene eingetragene Partner*innen - *Meldefrist: 2 Wochen*

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall
 - → einer Geldleistung aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Unfallrente)
 - → einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung
 - → einer Beihilfe aus der Arbeitsmarktförderung
 - → eines inländischen oder ausländischen Ruhegenusses oder Versorgungsgenusses oder einer ähnlichen Leistung aufgrund einer vertraglichen Pensionszusage eines*r Dienstgebers*in

Waisenpension oder Kinderzuschuss - *Meldefrist: 2 Wochen*

- Änderung des Personenstandes des Kindes (z.B. Heirat, eingetragene Partnerschaft, Scheidung)
- Tod des Kindes
- bei Weiterzahlung über das 18. Lebensjahr:
 - → Anfall / Wegfall eines Anspruches auf (erhöhte) Familienbeihilfe
 - → Ende oder Unterbrechung der Schulausbildung, Berufsausbildung oder des Studiums
 - → Ableistung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes
 - → Aufnahme und Wegfall einer Erwerbstätigkeit
 - → Bezug einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder einer Beihilfe aus der Arbeitsmarktförderung
 - → Ende einer freiwilligen Tätigkeit
 - → Wegfall der Erwerbsunfähigkeit

Korridorpension / Schwerarbeitspension / Langzeitversichertenpension als TEILPENSION - *Meldefrist: 2 Wochen*

- Jede Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- Überschreitung der maximal zulässigen Wochenstunden der unselbständigen Erwerbstätigkeit
 INFO: Die für Sie geltenden maximal zulässigen Wochenstunden finden Sie in Ihrem Zuerkennungsbescheid unter „Hinweise“

Heimopferrente - *Meldefrist: 4 Wochen*

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall eines Ersatzes an Verdienstentgang und der einkommensabhängigen Zusatzleistung nach dem Verbrechensopfergesetz

Angehörigenbonus - *Meldefrist: 4 Wochen*

- Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall des Einkommens des*r pflegenden Angehörigen
- Beginn / Ende einer Selbst- oder Weiterversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger
- Ende der Pflege in häuslicher Umgebung: Aufnahme der zu pflegenden Person in ein Pflegeheim
- Ende der überwiegenden Pflege, d.h. Ende der Erbringung des größten Teils der Pflegeleistungen aus dem Kreis der nahen Angehörigen
- Verminderung der Pflegegeldstufe oder Entziehung des Pflegegeldes der zu pflegenden Person
- Tod der zu pflegenden Person

Übergangsgeld - *Meldefrist: 2 Wochen*

- Änderung in den Familienverhältnissen
- Änderung in den Wohnverhältnissen
- Aufgabe des gemeinsamen Haushaltes mit Angehörigen, die bei der Höhe des Übergangsgeldes berücksichtigt wurden
- Antrag / Anfall / Höhe / Änderung / Wegfall einer wiederkehrenden Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) und einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes
- jeden Umstand, der den Erfolg der Rehabilitationsmaßnahmen beeinträchtigen kann (z.B. Nichtmitwirkung an aufgetragenen Rehabilitationsmaßnahmen)
- bei Vorliegen von Kindern über dem 18. Lebensjahr
 → Unterbrechung / Ende der Schul- oder Berufsausbildung
 → Aufnahme einer Tätigkeit
 → jede Änderung des Einkommens

Krankenversicherte Pensionist*innen - *Meldefrist: 2 Wochen*

Für die mitversicherten Angehörigen (z.B. Ehepartner, Kinder) ist zu melden:

- Beginn einer eigenen Pflichtversicherung
- Verlegung des Aufenthaltes ins Ausland
- Unterbrechung / Ende der Schul- oder Berufsausbildung
- Aufnahme in ein Pflegeheim

UNSERE ADRESSEN

Sie können uns erreichen:

- **Digital:** per svsGO-Nachrichten oder Onlineformulare
- **Per Post**
- **Telefonisch:** unter 050 808 808
- **Per E-Mail:** unter pps@svs.at
- **Persönlich:** in unseren SVS Kundencentern oder bei den SVS Beratungstagen – bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin unter svs.at/termin

Wien	Wiedner Hauptstraße 84-86	1051 Wien
Niederösterreich	Neugebäudeplatz 1	3100 St. Pölten
Burgenland	Siegfried Marcus-Straße 5	7000 Eisenstadt
Oberösterreich	Hanuschstraße 34	4020 Linz
Steiermark	Körblergasse 115	8010 Graz
Kärnten	Feldkirchner Straße 52	9020 Klagenfurt am Wörthersee
Salzburg	Auerspergstraße 24	5020 Salzburg
Tirol	Klara-Pölt-Weg 1	6020 Innsbruck
Vorarlberg	Schloßgraben 14	6800 Feldkirch

Elektronische Zustellung „Mein Postkorb“

Möchten Sie Ihre Post jederzeit und überall abrufen - und dabei gleichzeitig die Umwelt schonen?
Mit dem elektronischen Postfach **„Mein Postkorb“** haben Sie Ihre behördlichen Dokumente (nicht nur die der SVS) immer griffbereit, sparen Papier und handeln nachhaltig. Einfach, sicher und bequem – ganz ohne Briefkasten. Weitere Informationen zur elektronischen Zustellung finden Sie unter svs.at/e-zustellung oder unter oesterreich.gv.at.

Schreiben Sie uns eine Nachricht über svsGO – schnell, sicher und direkt!

Mit svsGO können Sie uns nicht nur Nachrichten schicken, sondern auch Anträge einbringen, persönliche Daten einsehen, Bestätigungen herunterladen, Rechnungen oder Verordnungen einreichen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter svs.at/go.

Die Meldepflichten in anderen Sprachen und weitere ausführliche Informationen zu unterschiedlichen Themenbereichen (z.B. „Pensionszahlungsbeleg“, „Angehörigenbonus“) finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Website unter www.svs.at/info.